Katholische Grundschule Fußfallstraße

Fußfallstraße 55 51109 Köln

Tel: 0221-99211090 Fax: 0221-992110925 e-mail: 111510@schule.nrw.de



1. Antrag auf Beurlaubung gemäß §43 abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
KGS Fußfallstraße, Köln	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	
vom: bis	Hinweis zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachg Rückseite des Antrages haben wir zur Kenntnis genomme	geholt werden muss. Die Hinweise auf der en.
Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung v	or (ggf. Bescheinigung beifügen):
Datum . Unterschrift Erziehungsberechti	igte
Gründe:	
Datum: Unterschrift Klassenlehrer*in:	:
Datum: Unterschrift Klassenlehrer*in:	
3. Entscheidung der Schulleitung:	
3. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird	
3. Entscheidung der Schulleitung:Der Antrag auf Beurlaubung wirdgenehmigt.	
 3. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt. genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit 	
 3. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt. 	
 3. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt. genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit abgelehnt. Grund: 	
 3. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt. genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit abgelehnt. Grund: 	
 3. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt. genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit abgelehnt. Grund: 	
 3. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt. genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit abgelehnt. Grund: 	
 3. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt. genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit abgelehnt. Grund: 	

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.